Satzung des

Freundes- und Förderkreis des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- [1] Der Verein führt den Namen"Freundes- und Förderkreis des VerbandesChristlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e.V."
- [2] Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- [3] Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

[1] Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg (= Verband) im Rahmen seiner Zielsetzung.

Dies geschieht insbesondere

- a) in erster Linie unmittelbar im Rahmen der Durchführung musischer Treffen und kultureller Schulungsmaßnahmen,
- in zweiter Linie durch die Bereitstellung von Mitteln für den Verband und seinen Rechtsträger, den Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e.V., insbesondere für
 - a) Schulungs- und Bildungsmaßnahmen
 - b) Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter des Verbandes,
 - c) musische und sonstige kulturelle Veranstaltungen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Verbandes.

[2] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigste Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- [1] Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Vereinsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss bedarf der Begründung.
 Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- [2] Der Verein hat bis zu fünf vom Verband benannte Mitglieder. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren entsandt. Erneute Benennung ist möglich.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Diese sind auch Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- [2] Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Es bleibt über diese Zeit hinaus bis zum Antritt seines Nachfolgers im Amt.
- [3] Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind stets einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, der Schriftführer und der Kassierer in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstands. Das Recht ein Vorstandsmitglied oder Dritte in einzelnen Angelegenheiten zur Vertretung zu ermächtigen, bleibt hiervon unberührt.
- [4] Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte und alle Geschäfte, die der Verein gewöhnlich mit sich bringt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- [5] Der Vorstand kann bis zu zwei Personen als Beratungsmitglieder benennen, die dem erweiterten Vorstand angehören. Die Benennung erfolgt auf Zeit, jedoch längstens bis zur Beendigung der Amtszeit des Vorstandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

- [1] In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder es beantragt.
 - Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einladungen haben schriftlich so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Sitzung mindestens drei Wochen liegen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse.
 - In der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.
- [2] Die Mitgliederversammlung hat die sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergebenden und die folgenden Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen;
 - b) die Einsetzung von Ausschüssen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben;
 - c) die Wahl des Kassenprüfers;
 - d) die Entgegennahme der Prüfung der Jahresabrechnung;
 - e) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
 - f) Entlastung des Vorstands.

[3] Anträge der Mitglieder und Ausschüsse sind auf die Tagesordnung zu bringen, wenn sie schriftlich spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn bei dem Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob und ggf. welche Beiträge entrichtet werden. Bis zu einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

§ 8 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- [1] Zum Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, jedoch zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- [2] Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 9 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

- [1] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e.V. der es zur Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.
- [2] Vor Ausfolge des Vermögens ist die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

Feststellung und Vereinbarung der Satzung bei der Gründungsversammlung am 24. September 1984

Satzungsänderungen:

08.11.1986	§§ 2 und 9	Zweck des Vereins; Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins
14.09.2002	§ <i>5,</i> [5]	Beratungsmitglieder des Vorstandes; erweiterter Vorstand
24.11.2012	§ 9	Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins
14.11.2015	§§ 2 und 9	Zweck des Vereins; Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins